Europäisches Patentamt Beschwerdekammern

European Patent Office Boards of Appeal

Office européen des brevets Chambres de recours

Ja/Nein Veröffentlichung im Amtsbistt Yes/No Oul/Non Publication in the Official Journal Publication au Journal Officiel

Aktenzeichen / Case Number / NO du recours :

T 7/90 - 3.2.2

Anmeldenummer / Filing No / No de la demande :

83 890 239.3

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / No de la publication: 123 771

Bezeichnung der Erfindung:

Vorrichtung zum Aufbereiten von thermoplastischem

Title of invention:

Kunststoffgut

Titre de l'invention:

Klassifikation / Classification / Classement:

B29B 7/00, B29B 7/42, B29B 7/44, B29B 7/48

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 28. Januar 1991

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent /

EREMA GmbH

Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant:

Plastmachines Gelderland GmbH

Stichwort / Headword / Référence :

EPO / EPC / CBE

Artikel 108, Regel 65 (1)

Schlagwort / Keyword / Mot clé:

"Fehlende Begründung"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches Patentamt European Patent Office Office européen des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 7/90 - 3.2.2

ENTSCHEIDUNG

der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2

vom 28. Januar 1991

Beschwerdeführer:

Plastmachines Gelderland GmbH

(Einsprechender)

Aubinger Weg 41 8039 Puchheim (DE)

Vertreter:

DIEHL GLAESER HILTL & PARTNER

Patentanwälte
Flüggenstraße 13
8000 München 19 (DE)

Beschwerdegegner:

EREMA GmbH

(Patentinhaber)

Unterfeldstraße 3

Freindorf

A-4052 Ansfelden-Linz

Vertreter:

Brauneiss, Leo

Patentanwälte Dipl.-Ing. Leo Brauneiss,

Dipl.-Ing. Dr. Helmut Wildhack

Strohgasse 10 A-1030 Wien

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des

ıŧ

Europäischen Patentamts vom 2. November 1989, mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 123 771 aufgrund des Artikels 102 (2) EPŪ

zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: G. Szabo Mitglieder: J. Van Moer

J. Du Pouget de Nadaillac

Sachverhalt und Anträge

 Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom
 November 1989, mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 123 771 zurückgewiesen wurde.

> Mit Schreiben vom 21. Dezember 1989 legte die Einsprechende Beschwerde ein. Die Beschwerdegebühr wurde rechtzeitig am 21. Dezember 1989 gezahlt.

Das Beschwerdeschreiben enthält keinerlei Ausführungen, die als Beschwerdebegründung gewertet werden könnten.

- II. Innerhalb der Frist von vier Monaten nach Zustellung der Entscheidung hat die Einsprechende keine Beschwerdebegründung nach Artikel 108 EPÜ eingereicht.
- III. Mit Schreiben vom 2. November 1990 an die Einsprechende hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Einsprechende auf das Fehlen der Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde aufmerksam gemacht.
- IV. Die Einsprechende hat weder das Schreiben der Geschäftsstelle beantwortet, noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebegründung nicht eingegangen ist, muß die Beschwerde gemäß Artikel 108 in Verbindung mit Regel 78 (3) EPÜ als unzulässig verworfen werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

N. Maslin

(1) von tree.

00297

HN